

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/830 - REACH



Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung
Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 1 / 10

Abschnitt 1

Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**
Artikelnummer: 4911000/AMONN
Handelsname: RED PANDA SIL-ACRYL BESCHICHTUNG
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Beschreibung/Verwendung: ACRYLBESCHICHTUNG FÜR MAUERWERKE
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Firmenname: INDUSTRIA COLORI FREDDI S. GIORGIO S.R.L.
Anschrift: VIA U. BARBIERI, 12
Ort und Nation: 46100 Mantova (MN), ITALIA
Telefon: 0376/2721
Telefax: 0376/370629
E-Mail des Zuständigen, der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: laboratorio@colorifreddi.it
- 1.4 Notrufnummer**
Für dringende Informationen wenden Sie sich an: Giftinformationszentrum (Italien): Pavia +39 082 244444; Mailand +39 02 66101029; Bergamo +39 800 883300; Florenz +39 055 7947819; Rom Gemelli +39 06 3054343; Rom Umberto +39 06 49978000; Neapel +39 081 7472870

Abschnitt 2

Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Das Produkt enthält aber gefährliche Stoffe in Konzentrationen, die in Abschnitt 3 anzugeben sind, und erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/830.
- 2.1.1 Einstufung und Gefahrenhinweise:** -
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen und Anpassungen.
Gefahrenpiktogramme: -
Hinweise: -
Gefahrenhinweise:
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH208 Enthält: GEMISCH AUS 5-CHLORO-2METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Sicherheitshinweise:
VOC (Direktiva 2004/42/CE):
Anstriche für Außenwände mit mineralischem Untergrund.
VOC ausgedrückt in g/Liter des gebrauchsfertigen Produkts: 14,52
Obergrenze: 40,00
Verdünt mit: 3,00 % WASSER
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentanteil von über 0,1 %.

Abschnitt 3

Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

- 3.1 Gemische**
- | | | | |
|---|---------------------|--|--|
| Enthält: | | | |
| Identifizierung | x = Konz. % | Einstufung gemäß 1272/2008 (CLP) | |
| 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ONE | | | |
| CAS-Nr. 2634-33-5 | $0 \leq x < 0,05$ | Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1 | |
| EG-Nr. 220-120-9 | | | |
| INDEX-Nr. 613-088-00-6 | | | |
| GEMISCH AUS 5-CHLORO-2METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE | | | |
| CAS-Nr. 55965-84-9 | $0 \leq x < 0,0015$ | Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100, Aquatic Chronic 1 H410 M=100, EUH071 | |
| EG-Nr. | | | |
| INDEX-Nr. 613-167-00-5 | | | |
| Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16. | | | |

Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung
Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 2 / 10

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

NACH AUGENKONTAKT

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit Wasser mindestens 30/60 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Arzt konsultieren.

NACH HAUTKONTAKT

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Sofort duschen. Sofort einen Arzt konsultieren.

NACH VERSCHLUCKEN

So viel Wasser wie möglich trinken lassen. Sofort einen Arzt konsultieren. Kein Erbrechen herbeiführen, außer auf ausdrückliche Anweisung durch einen Arzt.

NACH EINATMEN

Sofort einen Arzt rufen. Betroffenen an die frische Luft bringen, weit weg vom Unfallort. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Angemessene Schutzmaßnahmen für den Ersthelfer treffen.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ERSTHELFER

Die für die Erste Hilfe erforderliche PSA ist im Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Symptome

Es sind keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen, die durch das Produkt verursacht werden, bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Herkömmliche Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühnebel.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine Einschränkung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren. Besondere Gefahren bei Brandbekämpfung

Gefahren durch Exposition im Brandfall: Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit einem Kaltwasserstrahl kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Stets die vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Bekleidung für die Brandbekämpfung, wie Druckluft beatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerbekämpfungssatz (EN 469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Wenn keine Gefahr besteht, das Leck abdichten. Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für die Arbeiter als auch für die Einsatzkräfte.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer oder das Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Produkt aufsaugen und in einen geeigneten Behälter geben. Die Eignung des zu verwendeten Behälters überprüfen, siehe Abschnitt 10. Den Rest mit inertem absorbierendem Material aufnehmen. Im betroffenen Bereich für ausreichend Belüftung sorgen. Kontaminiertes Material muss in Übereinstimmung mit den Hinweisen im Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für etwaige Informationen hinsichtlich persönlicher Schutzmaßnahmen und der Entsorgung wird auf die Abschnitte 8 und 13 verwiesen.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Handhabung des Produkts alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts aufmerksam lesen. Das Produkt nicht in der Umwelt gelangen lassen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Essbereichen kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen und ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die Behälter geschlossen, an einem gut belüfteten Ort und vor direktem Licht geschützt aufbewahren. Die Behälter fern von unverträglichen Materialien aufbewahren, siehe hierzu Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weitere Verwendung neben der in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts genannten.

Abschnitt 8 Handhabung und Lagerung

8.1 Zu überwachende Parameter

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

Umwelt - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

Bezugswert in Süßwasser	3,39	µg/L
Bezugswert in Meerwasser	3,39	µg/L
Bezugswert für Süßwassersediment	0,027	mg/kg/d
Bezugswert für Mikroorganismen (STP)	0,23	mg/l
Bezugswert für den Boden	0,01	mg/kg/d

Gesundheit - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) / Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL)

Expositionsweg	Wirkung auf die Verbraucher			Wirkung auf die Arbeiter				
	Örtlich	Systemisch	Örtlich	Systemisch	Örtlich	Systemisch	Örtlich	Systemisch
Oral	akut	chronisch	chronisch	chronisch	akut	akut	chronisch	chronisch
		0,11		0,09				
		mg/kg bw/d		mg/kg bw/d				
Inhalation	0,04	0,02		0,04	0,02			
	mg/m ³	mg/m ³		mg/m ³	mg/m ³			

VND = identifizierte Gefahr aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefährdung identifiziert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da geeignete technische Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollten, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame örtliche Absaugung zu sorgen.

Hinsichtlich der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung eventuell die Lieferanten der chemischen Stoffe um Rat fragen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bescheinigt.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374) schützen. Für eine endgültige Materialauswahl der Arbeitshandschuhe sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation. Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber den Chemikalien vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Dauer und der Art der Verwendung abhängig ist.

HAUTSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und Unfallschutzschuhe der Kategorie I tragen (siehe Richtlinie 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Sich nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine dichtschließende Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z.B. TLV-TWA) eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe wird empfohlen, eine Atemschutzmaske mit Filter vom Typ B zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Grenzwert der Konzentration zu wählen ist (siehe Norm EN 14387). Sollten Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Teilchen (Aerosole, Rauch, Nebel usw.) vorhanden sein, sind Kombifilter vorzusehen. Die Anwendung eines Atemschutzes ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeiters gegenüber dem in Betracht gezogenen Schwellenwerten zu begrenzen. Der von den Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt. Sollte der betreffende Stoff geruchlos sein oder die Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegen bzw. im Notfall ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr (siehe Norm EN 138) tragen. Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgeräts wird auf die Norm EN 529 verwiesen.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen aus Produktionsverfahren, einschließlich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/830 - REACH



Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung
Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 4 / 10

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EIGENSCHAFT	WERT	INFORMATION
Form	flüssig viskos	
Farbe	weiß	
Geruch	charakteristisch, leicht wahrnehmbar	
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	
pH-Wert	8,5 - 9,5	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Siedebereich	120 - 130°C	
Flammpunkt	> 61 °C	
Verdampfungsrate	Nicht anwendbar	
Entzündbarkeit von Festkörpern und Gas	nicht anwendbar wegen des physikalischen Zustands	
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dampfdichte	Nicht anwendbar	
Relative Dichte	1,8	
Löslichkeit	mischbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar	
Viskosität	Nicht verfügbar	
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar	
Oxidationseigenschaften	Nicht verfügbar	

9.2 Andere Informationen

Festteilchen insg. (250°C/482°F)	85,86 %
VOC (Richtlinie 2004/42/EG)	0,85 % - 15,30 g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff)	0

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren der Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten zum Produkt vorliegen, wurden etwaige Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung festgelegt sind. Daher ist für die Beurteilung der toxikologischen Auswirkungen infolge Exposition die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Stoffe, falls vorhanden, zu berücksichtigen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

Keine Daten verfügbar

ANGABEN ZU WAHRSCHEINLICHEN EXPOSITIONSWEGEN

Keine Daten verfügbar

VERZÖGERT UND SOFORT AUFTRETENDE WIRKUNGEN SOWIE CHRONISCHE WIRKUNGEN NACH KURZER ODER LANG ANHALTENDER EXPOSITION

Keine Daten verfügbar

WECHSELWIRKUNG

Keine Daten verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

LD50 (Oral) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

LD50 (Dermal) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

LD50 (Oral) 66 mg/kg Ratte männlich/weiblich (OECD 401) - RAC - Stellungnahme

LD50 (Dermal) 87,12 mg/kg Kaninchen männlich C(M)IT/MIT (14%) (OECD 402) - RAC - Stellungnahme

LC50 (Inhalation) 0,171 mg/l/4h Ratte männlich/weiblich (PECD TG 403) - RAC - Stellungnahme

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ONE

LD50 (Oral) 500 mg/kg geschätzter Wert (Tabelle 3.1.2 CLP-Verordnung)

LC50 (Inhalation) 0,05 mg/l/4h geschätzter Wert (Tabelle 3.1.2 CLP-Verordnung)

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

Korrosiv für die Atemwege

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Verursacht Hautreizungen. (Einstufung nach Anhang VI der CLP-VO).

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one

Korrosiv für die Haut.

Basierend auf der Evidenzkraft der verfügbaren Daten, die auf dem Expertenurteil beruht, ist der Stoff nicht in die Gefahrenklasse Ätz-/Reizwirkung auf die Haut einzustufen.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Verursacht schwere Augenschäden. (Einstufung nach Anhang VI der CLP-VO).

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one

Verursacht schwere Augenschäden.

Basierend auf der Evidenzkraft der verfügbaren Daten, die auf dem Expertenurteil beruht, ist der Stoff nicht in die Gefahrenklasse schwere Augenschädigung/Augenreizung einzustufen.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält:

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Verfahren: OECD 406

Spezies: Meerschweinchen

Expositionsweg: Aufnahme über die Haut

Resultat: Sensibilisierung

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one

Sensibilisierung für die Haut

Basierend auf der Evidenzkraft der verfügbaren Daten, die auf dem Expertenurteil beruht, ist der Stoff in die Gefahrenklasse Sensibilisierung der Haut einzustufen.

Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008): Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0015 %

Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung

Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 6 / 10

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse Keimzell-Mutagenität einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Basierend auf den verfügbaren Daten zeigt der Stoff keine Mutagenität und ist nicht in die CLP-Gefahrenklasse Keimzell-Mutagenität einzustufen.

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse Karzinogenität einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Basierend auf den verfügbaren Daten zeigt der Stoff keine Karzinogenität und ist nicht in die CLP-Gefahrenklasse Karzinogenität einzustufen.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Basierend auf den verfügbaren Daten zeigt der Stoff keine Reproduktions-/Entwicklungstoxizität und ist nicht in die diesbezügliche CLP-Gefahrenklasse einzustufen.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) BEI EINMALIGER EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse STOT SE einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Basierend auf den verfügbaren Daten zeigt der Stoff keine spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition und ist nicht in die diesbezügliche CLP-Gefahrenklasse einzustufen.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse STOT RE einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Basierend auf den verfügbaren Daten zeigt der Stoff keine spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition und ist nicht in die diesbezügliche CLP-Gefahrenklasse einzustufen.

ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in die CLP-Gefahrenklasse Aspirationsgefahr einzustufen.

Gemisch aus 5-Chloro-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Es sind keine Daten über die Gefährlichkeit bei Aspiration verfügbar.



Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung
Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 7 / 10

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Da keine spezifischen Daten über die Zubereitung zur Verfügung stehen, ist sie gemäß der guten Arbeitspraxis zu verwenden, wobei eine Freisetzung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist. Das Produkt nicht in den Boden oder in Gewässer gelangen lassen. Die zuständigen Behörden informieren, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es das Erdreich oder Bewachsungen verunreinigt hat. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkung auf das Grundwasser zu ergreifen.

12.1 Toxizität

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

Wirbellose Tiere: EC50 / 48 h 0,0052 mg/l (Skeletonema costatum) (OECD 201) - RAC - Stellungnahme 2016.

Toxizität für Microorganismen:

EC50 / 3 h 7,92 mg/l (OECD 209)

EC20 / 3 h 0,97 mg/l (OECD 209)

Bewertung: Mögliche toxische Wirkung auf Belebtschlamm, je nach Konzentration.

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

LC50 - Fische

0,19 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss (Ward and Boeri, 1990a/Dow - Methode: US EPA FIFRA 72-1)

EC50 - Krustentiere

0,1 mg/l/48h Daphnia magna (OECD 202) - Mattock, 1996/Thor

EC50 - Algen/Wasserpflanzen

0,0052 mg/l/72h Skeletonema costatum (OECD 201 - US EPA OPPTS 850.5400)

NOEC - Chronische Fischtoxizität

0,098 mg/l/28d Oncorhynchus mykiss (OECD 215 - Mattock, 1999/Thor)

NOEC - Chronische Krustentiertoxizität

0,036 mg/l/21d Daphnia magna (OECD 202 Mattock, 1996/Thor)

NOEC - Chronische Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

0,00049 mg/l/48h Skeletonema costatum (OECD 201 - US EPA OPPTS 850.5400)

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ONE

LC50 - Fische

1,6 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

EC50 - Krustentiere

3,27 mg/l/48h (Daphnia magna) (OECD 202)

EC50 - Algen/Wasserpflanzen

0,11 mg/l/72h (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

EC10 - Algen/Wasserpflanzen

0,04 mg/l/72h (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

NOEC - Chronische Fischtoxizität

0,21 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 215)

NOEC - Chronische Krustentiertoxizität

1,2 mg/l/21d (Daphnia magna) (OECD 211)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

Aerobe und anaerobe Transformation in Sedimenten: 1,82 - 1,92 Tage (Halbwertszeit) (OECD 308) CIT.

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

NICHT schnell abbaubar (OECD TG 301B) RAC - Stellungnahme 2016

12.3 Bioakkumulationspotential

GEMISCH AUS 5-CHLORO-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ONE

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: -0,71 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107)

BCF3,6 berechnet - EPIWIN.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentanteil von über 0,1 %.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände sind als nicht gefährliche Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss über ein für die Abfallwirtschaft zugelassenes Unternehmen unter Einhaltung der nationalen und gegebenenfalls örtlichen Vorschriften erfolgen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss gemäß den nationalen Vorschriften für die Abfallwirtschaft wiederverwertet oder entsorgt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/830 - REACH



Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung
Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 8 / 10

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Produkt gilt nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Richtlinien zum Transport von Gefahrgut auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Schiffsweg (IMDG Code) und dem Luftweg (IATA).

- 14.1 UN-Nummer**
Nicht anwendbar
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht anwendbar
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
Nicht anwendbar
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht anwendbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Nicht anwendbar
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß OBC-Code**
Information nicht relevant

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den enthaltenen Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentanteil von über 0,1 %

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine

Ausfurnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) Nr. 649/2012: Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine

Gesundheitskontrollen: Keine Daten verfügbar.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG): Anstriche für Außenwände mit mineralischem Untergrund.

Ital. Gesetzesdekret 152/2006 und folgende Änderungen
Emissionen nach Teil V Anhang I:
Wasser 13,47 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 genannten Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des SDB genannten H-Sätze:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Corr. 1B	Hautkorrosion, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Hautreizungen, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 1
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/830 - REACH



Red Panda SIL-ACRYL Beschichtung

Bearbeitungsdatum: 19/05/2020
Ausgabedatum: 19/05/2020

DE
Seite 9 / 10

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Korrosiv für die Atemwege.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

LEGENDE:

ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
CE50: Bei 50 % der Testbevölkerung wirkungsvolle Konzentration
CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (EG-Stoff-Inventar)
CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EmS: Gefahrzettel
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA DGR: Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung
IC50: Hemmkonzentration für 50 % der Testpopulation
IMDG: Internationale Gefahrgutkennzeichnung für den Transport gefährlicher Güter im Seeschiffsverkehr
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INDEX NUMBER: Indexnummer im Anhang VI CLP
LC50: Letale Konzentration 50 %
LD50: Letale Dosis 50 %
OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
PEC: Abgeschätzte Konzentration in der Umwelt
PEL: Zulässige Expositionsgrenzwerte
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV: Schwellengrenzwert
TLV CEILING: Konzentration, die bei der Arbeitsplatzexposition niemals überschritten werden darf
TWA STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
TWA: Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
VOC: Flüchtige organische Verbindung
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ gemäß REACH
WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

BIBLIOGRAFISCHE QUELLEN:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP CLP)
 6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP CLP)
 7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (4. ATP CLP)
 8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (5. ATP CLP)
 9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (6. ATP CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (7. ATP CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (8. ATP CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (9. ATP CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (10. ATP CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (11. ATP CLP)
 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (13. ATP CLP)
 16. Verordnung (EU) 2019/521 (12. ATP CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition- Website IFA GESTIS
 - Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA
 - Datenbank der SDB-Modelle für Chemikalien – ital. Gesundheitsministerium und Institut für Gesundheit

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/830 - REACH



Red Panda
SIL-ACRYL Beschichtung

Bearbeitungsdatum: 19/05/2020

Ausgabedatum: 19/05/2020

DE

Seite 10 / 10

Hinweis für den Anwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der neuesten Version. Es obliegt dem Anwender, die Eignung und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie bestimmter Produkteigenschaften ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Anwender unter eigener Verantwortung verpflichtet, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsgesetze einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäße Verwendungen.

Das Personal, das zur Anwendung des Produkts befugt ist, muss entsprechend geschult werden.

Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I der CLP festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in den Abschnitten 11 und 12 nichts anderes angegeben ist.

Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Änderungen bezüglich der vorigen Überarbeitung

Folgende Abschnitte wurden geändert:

02.